

Satzung

des Karnevalsvereins Zwönitz e.V.

Neufassung vom 20.09.2016

§ 1

Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein Zwönitz e.V.“ und ist als solcher in das Vereinsregister eingetragen. Vereinssitz ist Zwönitz, Landkreis Stollberg.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Sächsischer Carneval und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck besteht in der Förderung des karnevalistischen Brauchtums und wird insbesondere verwirklicht mit der

- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Darstellung von schauspielerischen und tänzerischen Programmen für die Stadt, Vereine u.a. Einrichtungen
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere auf dem Gebiet des Schauspiels und des Tanzes

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Einzelne Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für jedes Mitglied bindend.

- Austritt, der bis zum 15. vor Quartalsende schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss
- Tod
- Ausschluss durch den Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Zahlungsrückstand bis zu einem Jahr, grobem Verstoßes gegen den Vereinszweck oder anderem vereinschädigenden Verhaltens. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen nach Beschluss möglich. Diese entscheidet endgültig. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- Vereinsausschuss
- Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer, sowie aus
- einem Beisitzer.

Der Vereinsausschuss verwaltet das Vermögen, ist für die Durchführung der Vereinsaufgaben sowie für die Durchsetzung der Vereinssatzung und die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten im Rahmen seiner Geschäftsordnung, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung

vorbehalten sind. Über Sitzungen des Vereinsausschusses sind Niederschriften zu führen. Vereinsausschuss kann vom Vorstand einberufen werden und tritt mindestens einmal im Monat zusammen.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und spätestens im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- Vorstandswahl
- Satzungsänderung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse zur Entlastung des Vorstands

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12

Zur Durchsetzung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und Finanzordnung. Diese werden vom Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 13

Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Zu den Ehrenvorsitzenden können ehemalige 1. Vorsitzende ernannt werden, wenn sie mindestens 6 Jahre 1. Vorsitzender waren und sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenvorsitzende haben im Vereinsausschuss Sitz- und Stimmrecht. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die langjährige Mitglieder waren oder sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Anträge auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern kann jedes Vereinsmitglied unter Nennung von Gründen beim Vereinsausschuss stellen.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beschlossen werden. Es bedarf der Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- an die Stadt Zwönitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendarbeit.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitgliedschaft mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 16

Salvatorische Vereinsklausel Sollten Satzungsbestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, gelten die Normen des BGB, der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung der zuständigen Steuerbehörde.

Anja Piefke
(1. Vorsitzende)

Falk Liebal
(2. Vorsitzender)

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.09.2016 beschlossen.